

54. Was ist unter novellistischen Erzeugnissen in §. 7 b des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken *rc.*, vom 11. Juni 1870 (B.G.B. S. 339) zu verstehen? Ist insbesondere Umfang und litterarischer Wert des Schriftwerkes für diesen Begriff entscheidend? Inwiefern ist der Rechtsirrtum in §. 18 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes berücksichtigt? und wie ist derselbe festzustellen?

I. Strafsenat. Ur. v. 2. Mai 1889 g. R. Rep. 764/89.

I. Landgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

Die Revision des Nebenklägers gegen das freisprechende Urteil ist begründet.

Das Instanzgericht stellte fest, daß der Angeklagte eine in der Feuilletonkorrespondenz des Nebenklägers N. in Berlin Nr. 210 vom

11. Juli 1888 erschienene „Skizze von F. W.: Wie ich Schwimmen lernte“ in den Nummern 177 und 178 vom 1. und 2. August gleichen Jahres der von ihm redigierten und in Karlsruhe erscheinenden Zeitung: „Badische Landpost“ ohne Erlaubnis des E. R. zum Abdrucke brachte; gleichwohl sprach das Instanzgericht den Angeklagten von der auf Antrag des E. R., welchem das Urheberrecht von F. W. übertragen worden, erhobenen Anklage wegen Nachdruckes aus Fahrlässigkeit (§§. 18. 1 und 3 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870) frei. Das Instanzgericht ist der Ansicht, daß die betreffende Erzählung nicht unter den Begriff „novellistisches Erzeugnis“ im Sinne von §. 7b des Gesetzes falle, weil sie hierfür ihrem Umfange nach zu gering sei und ihrem Inhalte nach zu tief stehe, um überhaupt als geschütztes litterarisches Erzeugnis irgend welcher Art angesehen werden zu können; das Instanzgericht nimmt ferner für den Fall, daß von irgend litterarischer Seite ein anderes Urteil über den Begriff und Wert dieses Operates gefunden werden sollte, an, daß der Angeklagte in einem entschuldbaren Irrtume und in gutem Glauben sich befunden habe, indem er die Erzählung für kein novellistisches Erzeugnis und den Weiterdruck derselben für nicht strafbar hielt. Die Revision bekämpft beide Gründe, den ersten als materiell gesetzwidrig und den zweiten als formell ungenügend festgestellt.

Nach §§. 1 und 3 des angeführten Gesetzes steht das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, dem Urheber desselben oder dessen Rechtsnachfolger ausschließlich zu, und §. 4 des Gesetzes bestimmt, daß jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellt wird, als Nachdruck verboten ist. Der §. 7b verfügt einschränkend, daß als Nachdruck nicht anzusehen ist der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mitteilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist. Novellistische Erzeugnisse genießen also, auch wenn sie in öffentlichen Blättern erscheinen, den Schutz des Gesetzes. Unter Schriftwerk versteht das Gesetz ein litterarisches Erzeugnis, eine selbständige geistige Produktion, das Resultat der Autorentätigkeit; gleichgültig ist hierbei das Maß der erforderlich gewesenenen geistigen Thätigkeit, der Umfang und der innere Gehalt und Wert der Geistesarbeit.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 360, Bd. 15 S. 61; Rechtspr. Bd. 10 S. 729.

Das Gesetz schützt nicht nur die hervorragenden bedeutenden Leistungen auf dem Gebiete der Litteratur, der Richter darf daher nicht, wie gesehen, den Schutz verweigern, weil ein Erzeugnis nach Umfang zu gering sei oder nach Inhalt zu tief stehe; dem Richter kommt die Kritik des Schriftwerkes nicht zu, es ist jedes Schriftwerk schutzberechtigt, sofern es nicht zu den Ausnahmen des §. 7 des Gesetzes zählt. Das Instanzgericht versagt der fraglichen Erzählung nun aber aus denselben Gründen, aus welchen es derselben den Charakter eines Schriftwerkes überhaupt abspricht, auch die Anerkennung als novellistisches Erzeugnis im Sinne des §. 7b des Gesetzes. Dieser Begriff ist hiernach von dem Instanzgerichte gleichfalls verkannt. Wie das Reichsgericht bereits früher ausgesprochen,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 15 S. 60,

ist unter novellistischem Erzeugnisse eine erzählende Prosadichtung zu verstehen. Solche der Unterhaltung dienende Feuilletonartikel sind, wenn sie auch in Zeitungen erscheinen, Schriftwerke im Sinne des §. 1 des Gesetzes und genießen den Schutz gegen Nachdruck; es entscheidet also Form und Inhalt, nicht Umfang und innerer Wert über das Wesen eines novellistischen Erzeugnisses. Es giebt auch kurze und schlechte Novellen, es ist sogar die Kürze eine Eigenschaft der eigentlichen Novelle.

Vgl. Grimm, Wörterbuch.

Übrigens füllte, wie festgestellt, die fragliche Erzählung zwei Nummern der Zeitung des Angeklagten und wurde von ihm doch wohl als eine geeignete Lektüre seiner Abonnenten angesehen, da er dieselbe in sein Blatt nach eigener Wahl aufgenommen. Die Verneinung des objektiven Thatbestandes seitens des Instanzgerichtes ist daher nach mehreren Richtungen eine rechtsirrtümliche.

Der zweite Grund der Freisprechung, die Annahme eines entschuldbaren Rechtsirrtumes des Angeklagten über die Natur der Erzählung als einer schutzberechtigten, welche an sich genügen würde, das Urteil zu tragen,

Rechtspr. Bd. 9 S. 240. 520,

leidet, wie die Revision mit Recht rügt, an ungenügender Feststellung. Nach §. 18 Abs. 2 des Gesetzes soll die Bestrafung des Nachdruckes

ausgeschlossen bleiben, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldigten tatsächlichen oder rechtlichen Irrtumes in gutem Glauben gehandelt hat. Diese Bestimmung, eine Ausnahme von dem Prinzip des allgemeinen Strafrechtes, daß Rechtsirrtum nicht entschuldigt, ist erst in der Plenarberatung des Entwurfes auf Antrag eines Abgeordneten angenommen worden, welcher ausführte: Für das Gebiet des fahrlässigen Nachdruckes müsse eine gewisse engere Grenze der Bestrafung gezogen werden; im allgemeinen gelte auf dem Strafrechtsgebiete als Grundsatz, daß der rechtliche Irrtum niemand verziehen werde; nicht allein darauf, daß man das Strafgesetz nicht gekannt, sondern auch darauf, daß man dasselbe irrig ausgelegt habe, könne sich niemand berufen, um sich der Strafe zu entziehen; in dieser Beziehung bedürfe es einer Modifikation, wenn man nicht zu Härten auf dem Gebiete des Nachdruckes gelangen wolle; das ganze Gebiet des Nachdruckes sei von einer so zweifelhaften Grenze umgeben, daß sich eine Menge von Fällen denken lasse, wo jemand in bestem Glauben, keinen Nachdruck zu begehen, gehandelt habe, aber doch möglicherweise nach Ansicht des Gerichtes des Nachdruckes schuldig erkannt werde; in diesen Fällen sei es außerordentlich hart, wenn neben der civilrechtlichen Verpflichtung, dem Verletzten gerecht zu werden, welche unter allen Umständen aufrechterhalten werden müsse, auch eine Strafe eintrete; Antragsteller sei also der Ansicht, daß da, wo nach der Natur des Falles die Frage des Nachdruckes dergestalt rechtlich zweifelhaft ist, daß man annehmen kann, der Angeklagte habe in gutem Glauben gehandelt, eine Bestrafung aufhören müsse. Dieser Auffassung trat der Reichstag in seiner Majorität bei, und so kam der Zusatz zu §. 18 zustande (vgl. S. 837 der Verhandlungen); es wurde aber schon in der Fassung durch das Wort „entschuldigbarer tatsächlicher oder rechtlicher Irrtum“ hervorgehoben, daß nicht jeder Irrtum die Strafe ausschließe, sondern nur derjenige, welcher nach Person und Umständen entschuldigbar ist. Bei der Beurteilung dieser Frage ist selbstverständlich ein strenger Maßstab anzulegen, da die Bestimmung eine Ausnahmebestimmung ist und Schriftsteller, Redakteure und Verleger mit allen in ihre Thätigkeit, ihren Beruf oder Gewerbe einschlagenden Verhältnissen und gesetzlichen Bestimmungen vertraut sein und sich gegenwärtig halten sollen, daß ihre Thätigkeit häufig die Grenzlinie fremden Rechtes berühre, ihnen also besondere Vorsicht und gewissen-

hafte Prüfung geboten ist. Allerdings ist nun die Feststellung des Urtheiles, daß der Angeklagte im Rechtsirrtume (nur solcher ist in Frage) und in gutem Glauben sich befunden, eine thatsächliche und als solche der Nachprüfung entzogen; dagegen unterliegt die Frage der Entschuldigbarkeit des Rechtsirrtumes, als sowohl thatsächlicher als rechtlicher Natur, dem Rechtsmittel der Revision.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 120, Bd. 10 S. 402; Rechtspr. Bd. 9 S. 240.

Die Urteilsgründe lassen dahingestellt, ob der Angeklagte die Erzählung der Feuilletonkorrespondenz des Nebenklägers oder — wie der Angeklagte behauptet — dem Heilbronner Unterhaltungsblatte entnahm, und erklären für unnötig, die Frage zu beantworten, ob in der Unterlassung jeder Nachforschung nach der Quelle derselben eine Fahrlässigkeit im Sinne des §. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 liege. Dies war richtig, wenn es, wie das Urtheil annahm, an dem objektiven Thatbestande des Nachdruckes fehlt; fällt aber dieser Entscheidungsgrund und tritt nun die subjektive Seite der That in den Vordergrund, so kann die Frage, ob der Angeklagte sich, wie die Anklage behauptet, einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht, nicht unbeantwortet, d. h. offen gelassen werden. Es liegt ein Widerspruch in den Gründen vor, wenn dieselben annehmen, der Angeklagte sei auf Grund entschuldigbaren Rechtsirrtumes in gutem Glauben, auf der anderen Seite aber ausdrücklich erklären, daß die Frage der Fahrlässigkeit unbeantwortet bleiben solle, also die Möglichkeit der Fahrlässigkeit zugelassen wird. Fahrlässigkeit ist eine Rechtsverletzung aus Irrtum, die bei Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit und Vorsicht vermieden werden konnte, ist also neben entschuldigbarem Rechtsirrtume nicht wohl möglich. Ein weiterer Mangel der Feststellung aber ist der, daß die Urteilsgründe keinerlei Thatfachen angeben, aus denen die Entschuldigbarkeit des Rechtsirrtumes abgeleitet wird, sodaß auch eine Nachprüfung, ob diese Schlußfolgerung etwa rechtsirrtümlich sei, unmöglich ist; es läßt sich nur vermuten, daß der Angeklagte für entschuldigt angesehen wurde, weil er dieselbe unrichtige Ansicht über das novellistische Erzeugnis hatte, welche dem Instanzgerichte zur Last fällt. Es ist aber bereits vom Reichsgerichte ausgesprochen,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 121,

daß derselbe Richter ein unbefangenes objektives Urtheil unmöglich

darüber abgeben kann, ob sein, ihm und dem Angeklagten gemeinsamer Irrtum auf mehr oder weniger Entschuldigung Anspruch zu machen habe; es ist deshalb der zweite Grund der Freisprechung durch die Unrichtigkeit des ersten, den objektiven Thatbestand betreffenden beeinflusst.

Endlich konnte das Gericht nur dann zur Freisprechung gelangen, wenn es sämtliche Ausnahmefälle von §. 7 b. des Gesetzes über Nachdruck durch seine thatsächlichen Feststellungen ausgeschlossen; nun lassen aber die Urteilsgründe offen, ob der Angeklagte den Aufsatz aus der Korrespondenz des Angeklagten oder dem Heilbronner Unterhaltungsblatt entnommen, und bei erster Alternative war zu prüfen, ob der Aufsatz nicht etwa als „sonstige größere Mitteilung, an deren Spitze der Abdruck unterlag war,“ zu betrachten und zu schützen war.